



Aktenzeichen DSG-DBK 01/2021

(IDSG 27/2020)

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

der **Katholischen Pfarrei X**

**- Antragstellerin- und Rechtsmittelgegnerin –**

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte X

**gegen**

das **Katholische Datenschutzzentrum**

**- Antragsgegner und Rechtsmittelführer –**

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

**am 12.07.2021**

**b e s c h l o s s e n:**

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 1. März 2021, IDSG 27/2020, wird zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Entscheidungsgründe:**

I.

<sup>1</sup> 1. Gegenstand des Verfahrens ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Art und Weise, wie die Rechtsmittelgegnerin die Einhaltung ihres Hygienekonzepts für den Besuch von Gottesdiensten während der Corona-Pandemie kontrolliert. Dieses Hygienekonzept der Rechtsmittelgegnerin beinhaltet eine Pflicht zur vorherigen telefonischen Anmeldung zu den Gottesdiensten, wobei im Einzelfall weitere Besucher von den eingesetzten Ordnern vor Ort eingelassen und in den Besucherlisten nachgetragen werden. Nach dem Gottesdienst werden die Listen dem Gemeindeleiter, Pfarrer X, zur Durchsicht übergeben. Nach dieser Überprüfung werden die Listen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.

Zwei Pfarreimitglieder, die auch mit der Leitung von Wortgottesdiensten in der Pfarrei betraut waren, tragen das Hygienekonzept in der Frage der Anmeldepflicht nicht mit, wurden daraufhin von der Leitung der Wortgottesdienste entbunden und besuchten mit entsprechender Ankündigung Gottesdienste in der Pfarrei, ohne sich vorher angemeldet zu haben.

<sup>2</sup> Mit Schreiben vom 31. August 2020 erhoben diese beiden Pfarreimitglieder Beschwerde beim Rechtsmittelführer über den Umgang der Rechtsmittelgegnerin mit

ihren in den Listen der Gottesdienstteilnehmer vermerkten personenbezogenen Daten. Der Rechtsmittelführer untersagte der Pfarrei mit Bescheid vom 26. Oktober 2020 eine nachträgliche Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherlisten durch den Pfarrer.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Darstellung im Tatbestand des Urteils des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 1. März 2021 Bezug genommen.

<sup>3</sup>2. Die Antragstellerin und Rechtsmittelgegnerin hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht die Feststellung beantragt,

1. dass die Antragstellerin durch die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzepts der Gemeinde keine Datenschutzverletzung begangen hat,

2. dass die Antragstellerin auch zukünftig Einsicht in die Gottesdienstbesucherliste nehmen kann, um die Vollständigkeit der Liste zu kontrollieren und die Einhaltung des Coronaschutzkonzepts zu prüfen.

<sup>4</sup> Der Antragsgegner hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

<sup>5</sup>3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat mit Beschluss vom 1. März 2021 beschlossen:

<sup>6</sup> 1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzepts der Gemeinde keine Datenschutzverletzung begangen hat.

<sup>7</sup> 2. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auch zukünftig Einsicht in die Gottesdienstbesucherliste nehmen kann, um die Vollständigkeit der Liste zu kontrollieren und die Einhaltung des Coronaschutzkonzepts zu prüfen.

<sup>8</sup>4. Der Rechtsmittelführer hat mit Schreiben vom 25. März 2021 eine Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragt. Der Rechtsmittelführer beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,

den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 1. März 2021 (IDSG 27/2020) aufzuheben.

- <sup>9</sup> Zur Begründung trägt der Rechtsmittelführer im Wesentlichen seine vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht geäußerte Rechtsauffassung vor und verweist insbesondere auf seinen Bescheid vom 26. Oktober 2020 und seine Stellungnahme im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht vom 21. Dezember 2020. Er räumt vorab ein, die Verpflichtung der Rechtsmittelgegnerin zur Kontaktnachverfolgung von Gottesdienstbesuchern habe sich zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde aus der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben; dies sei nicht Gegenstand seiner Beanstandung und des vorliegenden Verfahrens.
- <sup>10</sup> Der Rechtsmittelführer hält allein für unzulässig, dass Pfarrer X die Listen der personenbezogenen Daten der Gottesdienstbesucher nach jedem Gottesdienst gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft hat. Die Listen seien, so der Rechtsmittelführer, nur zur Kontaktnachverfolgung bestimmt, so dass dem Pfarrer eine Überprüfung der Besucherlisten nicht zustehe. Eine solche Einsichtnahme sei nicht geeignet, die spätere Rückverfolgung zu verbessern; eine geeignete Kontrolle könne nur vor Ort erfolgen. Es sei dem Pfarrer im Kern allein um eine Prüfung gegangen, ob zwei Personen gemäß ihrer vorherigen Ankündigung die Gottesdienste ohne vorherige Anmeldung besucht, sich erst vor Ort in die Listen eingetragen und damit das Anmeldesystem der Pfarrei unterlaufen hätten. Um dies festzustellen, wäre ein Abgleich der Zahl der Gottesdienstbesucher mit der Zahl auf der Anmeldeliste bzw. ein Befragen der Ordner ausreichend gewesen. Die Einsicht in die Listen zu dieser Feststellung statt zur Kontaktnachverfolgung sei eine unzulässige Zweckänderung der Daten.
- <sup>11</sup> Aufgrund der aktuellen Bedeutung des Falles hat der Rechtsmittelführer um schnellstmögliche Entscheidung gebeten und erklärt, es zu begrüßen, wenn das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz von einer erneuten Anhörung absieht.
- <sup>12</sup> 5. Vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz stellt die Antragstellerin und Rechtsmittelgegnerin mit ihrem – offensichtlich fälschlich auf den 18. Januar 2021 datierten, am 17. Mai 2021 beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingegangenen – Schreiben den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

- <sup>13</sup> Die Rechtsmittelgegnerin bezieht sich zur Begründung auf ihre Ausführungen vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht, insbesondere auf ihre damalige Stellungnahme, die tatsächlich richtig auf den 18. Januar 2021 datiert war. Sie hält auch vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz an ihrer Auffassung fest, dass ihre gesetzliche Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen, auch eine Einsichtnahme und Prüfung der Gottesdienstbesucherlisten durch den Pfarrer umfassen dürfe. Ein Verzicht auf eine solche Kontrolle würde für die Rechtsmittelgegnerin das Risiko eines staatlichen Eingreifens mit möglichen Bußgeldfolgen und Verboten von Gottesdiensten bergen. Die Kontrolle der Listen durch den Pfarrer diene entgegen Andeutungen durch den Rechtsmittelführer nicht der Maßregelung konkreter Personen, sondern der Gewährleistung der Richtigkeit der Daten zwecks eventueller Kontaktnachverfolgung und sei zu diesem Zweck besser geeignet als lediglich eine Kontrolle vor Ort.

## II.

- <sup>14</sup> Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg.
- <sup>15</sup> 1. Der Antrag an das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ist gemäß § 17 Abs. 1 KDSGO zulässig. Die Frist zur Anrufung des Gerichts ist gewahrt, der Rechtsmittelführer ist rechtsmittelbefugt, da das Interdiözesane Datenschutzgericht seinem Antrag in erster Instanz nicht stattgegeben hat.
- <sup>16</sup> 2. Die gestellten Anträge sind als Feststellungsanträge zulässig; weitergehende Anfechtungsanträge gegen den Ausgangsbescheid des Rechtsmittelführers sind nicht gestellt.
- <sup>17</sup> Die in § 14 Abs. 2 KDSGO normierten Tenorierungsmöglichkeiten der kirchlichen Datenschutzgerichte, die für das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 KDSGO gelten, erfassen die Konstellation eines bereits vorliegenden Bescheids der kirchlichen Datenschutzaufsicht, gegen den sich der Adressat wendet, nicht unmittelbar. Es gehört indes nach § 2 Abs. 1 KDSGO zu den Aufgaben der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten, Entscheidungen der

Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche zu überprüfen. Wenn der kirchliche Gesetzgeber den kirchlichen Gerichten diese Zuständigkeit zuweist, müssen die kirchlichen Datenschutzgerichte nicht nur bei unbegründeten, sondern ebenso auch bei begründeten Anträgen eine Tenorierungsmöglichkeit haben, da ja das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung nicht vorab terminiert sein kann. § 14 Abs. 2 KDSGO kann demnach nicht abschließend sein. Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz teilt in dieser Frage die bereits zuvor mehrfach und auch im vorliegenden Verfahren vom Interdiözesanen Datenschutzgericht vertretene Auffassung, dass Anfechtungsanträge gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht nach der KDSGO auch ohne explizite Erwähnung in § 14 Abs. 2 KDSGO statthaft sind. Als Minus gegenüber einem Anfechtungsantrag ist dann auch ein auf die Feststellung gerichteter Antrag statthaft, dass ein bestimmtes Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist, wenn die Kirchliche Datenschutzaufsicht in einem Bescheid eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten hat. Die Statthaftigkeit eines Feststellungsantrags wird auch durch § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO gestützt, der sich explizit freilich nur auf die Feststellung des Vorliegens und des Umfangs eines Datenschutzverstoßes bezieht. Wenn das Kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten stattdessen nach Prüfung der Rechtslage zum Ergebnis kommt, dass gerade keine Datenschutzverletzung vorliegt, muss das Gericht eine Möglichkeit haben, auch dies als Ergebnis des Verfahrens festzustellen.

<sup>18</sup> 3. Die Beschwerde der Rechtsmittelführerin ist unbegründet. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Rechtsmittelgegnerin durch die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste durch Pfarrer X zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzepts der Gemeinde keine Datenschutzverletzung begangen hat und sie durch ihren Pfarrer auch zukünftig Einsicht in die Gottesdienstbesucherliste nehmen kann, um die Vollständigkeit der Liste zu kontrollieren und die Einhaltung ihres Coronaschutzkonzepts zu prüfen.

<sup>19</sup> Die Einsichtnahme in die Gottesdienstlisten findet ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 lit. d) KDG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist. Als Veranstalterin von Gottesdiensten obliegen der Rechtsmittelgegnerin die

Verpflichtungen des staatlichen Rechts, konkret der CoronaSchVO NRW, die für die hier fraglichen Zeiträume zwar mehrfach geändert ist, die wesentlichen Regelungen aber im Kern wortgleich beibehalten hat.

20 Nach dem einschlägigen Landesrecht finden gemäß § 3 CoronaSchVO NRW Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen aufgestellten Beschränkungen statt, die unter anderem vorsehen müssen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW sicherzustellen sind (CoronaSchVO NRW in den ab dem 30. Mai 2020, GV. NRW. Seite 340a, 340g, 348a, und ab dem 15. Juni 2020, GV. NRW. Seite 382a, 422, gültigen Fassungen; CoronaSchVO NRW vom 30. September 2020, GV. NRW. Seite 923, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2020, GV. NRW. Seite 978). Die CoronaSchVO NRW vom 7. Januar 2021, GV. NRW. Seite 2b, in der ab dem 14. Februar 2021 geltenden Fassung, GV. NRW. Seite 144, regelt die Datenerhebung durch die Kirchen und die Rückverfolgbarkeit in den §§ 1 und 4a im Wesentlichen identisch. Die Datenerhebung und die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten durfte demnach nach den im Zeitpunkt der streitbefangenen Handlungen einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen nur zu dem Zweck erfolgen, dem Gesundheitsamt die Kontaktnachverfolgung nach Feststellung einer Neuinfektion zu ermöglichen. An dieser Zwecksetzung ist die Prüfung der im vorliegenden Verfahren im Kern strittigen Fragen auszurichten, ob eine nachträgliche Einsichtnahme in die Besucherlisten durch den Pfarrer der Pfarrei verhältnismäßig und damit datenschutzrechtlich zulässig ist.

21 Diese Ausrichtung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Zwecksetzung des Infektionsschutzes ist auch durch den am 19. November 2020 in Kraft getretenen § 28a Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geboten. Denn diese Norm bestimmt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Gemäß § 28 a Abs. 4 Satz 3 IfSG dürfen die Daten nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das Gesundheitsamt verwendet werden. Damit hat der Gesetzgeber explizit normiert, dass die Listen nicht für andere Zwecke wie etwa die Strafverfolgung oder die Pastoral – z. B. Erstellen von Profilen von Gottesdienstbesuchern – verwendet werden dürfen.

22 Die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherlisten durch Pfarrer X als Pfarrer der antragstellenden Pfarrei ist tatsächlich auf diesen gesetzlich vorgegebenen Zweck des Infektionsschutzes bezogen und daher zulässig. Aus diesem Grund ist für die Annahme

einer Zweckänderung kein Raum und bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob gegebenenfalls auch eine Zweckänderung für die Daten der Gottesdienstbesucher mit dem KDG vereinbar sein könnte. Denn die Überprüfung der Liste und der Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes sowie dessen Evaluierung sind darauf bezogen und geeignet, den Zweck der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu erreichen. Das erkennende Gericht teilt in dieser Frage die Auffassung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts in erster Instanz.

23 Denn die Überprüfung der Liste in der von der Pfarrei praktizierten Form trägt dazu bei, dass dem Gesundheitsamt zuverlässige Daten übermittelt werden, die die Kontaktnachverfolgung überhaupt erst ermöglichen oder zumindest deutlich erleichtern. Gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d KDG, der insoweit Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO entspricht, müssen personenbezogene Daten in Bezug auf den Zweck ihrer Verarbeitung richtig sein. Durch die Kontrolle der Liste erfüllt die Antragstellerin ihre Pflicht zur Datenrichtigkeit aus § 7 Abs. 2 KDG.

24 Die Rechtsmittelgegnerin ist nicht verpflichtet, die Überprüfung durch den Pfarrer durch ein milderes Mittel wie etwa die Beschränkung auf eine Überprüfung durch die Ordner vor Ort zu ersetzen, weil eine solche Vor-Ort-Kontrolle – wie sie die Rechtsmittelführerin für ausreichend erachtet – nicht gleich geeignet wäre. Denn der Pfarrer hat regelmäßig umfassendere Kenntnisse über die Gemeindemitglieder und sonstigen Gottesdienstbesucher als die ehrenamtlichen Ordner vor Ort. Angesichts des schon langjährigen Dienstes von Herrn Pfarrer X in seiner aktuellen Pfarrei sind die von der Rechtsmittelführerin geäußerten Zweifel an der Annahme, dass er jedenfalls einen erheblichen Teil der Gottesdienstbesucher persönlich kennt, unter pauschalem Hinweis auf Situationen in heutigen Großpfarreien nicht angezeigt.

25 Außerdem sind – wie das Interdiözesane Datenschutzgericht treffend dargelegt hat – nicht die Ordner vor Ort, sondern ist nur der Pfarrer in der Lage, die Liste mit anderen Dateien, insbesondere der Datei der Gemeindemitglieder, abzugleichen und dadurch mögliche Fehler der eingetragenen Daten zu erkennen. Seit der Fassung vom 15. Juni 2020 sieht § 2a Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW die Heranziehung von Dateien, die bei dem Verantwortlichen bereits vorhanden sind, ausdrücklich vor.

26 Der Vortrag der Rechtsmittelführerin in der Rechtsmittelinstanz, dass einzelne Gottesdienstbesucher auch von außerhalb kommen könnten und dann eine Kontrolle durch den Pfarrer auf Grund von persönlicher Kenntnis im Einzelfall versage, ist zwar in tatsächlicher Hinsicht richtig. Dies führt aber nicht zu einer anderen rechtlichen



Bewertung. Eine Maßnahme ist nämlich bereits dann geeignet und erforderlich, wenn sie zur Zielerreichung etwas beiträgt, was durch mildere Mittel nicht in derselben Weise erreichbar wäre. Dass das Ziel der Maßnahme, hier die Gewährleistung der Richtigkeit der Daten, unter Umständen nicht vollständig erreichbar ist, kann daher kein Argument sein, auf für die Zielerreichung förderliche Maßnahme zu verzichten. Die Pfarrei ist daher nicht verpflichtet, ein abweichendes Schutz- und Prüfkonzept umzusetzen, wenn dieses zur Zielerreichung weniger geeignet ist. Dies gilt auch für die Überlegung, von der Überprüfung unmittelbar nach dem Gottesdienst zunächst abzusehen und die Überprüfung erst durchzuführen, wenn das Gesundheitsamt die Liste anfordert, weil dann die Erinnerung an den konkreten Gottesdienst bereits verblasst sein dürfte.

<sup>27</sup> Schließlich ist die Überprüfung der Daten durch eine nachträgliche Einsichtnahme in die Listen auch angemessen, weil das Schutzgut des Infektionsschutzes den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Gottesdienstbesucher überwiegt.

<sup>28</sup> 4. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier